

Wildtierbeauftragte und Stadtjäger in Heidelberg

Landschafts- und Forstamt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Präambel | 1 |
| 2. Aufgabenbereiche | 2 |
| 2.1 Wildtierbeauftragte | 2 |
| 2.2 Stadtjäger..... | 3 |
| 3. Darstellung des Arbeitsablaufes für Fachberatung bei Bürgeranfragen | 4 |
| 3.1 Übersicht..... | 4 |
| 3.2 Einsatzdiagramm | 5 |
| 3.4 Kategorisierungstabelle..... | 6 |

1. Präambel

Wildtiere im Siedlungsraum sind ein immer häufiger auftretendes Thema, denn mit dem Auftreten von Wildtieren im urbanen Raum entwickeln sich immer wieder auch Konflikte. Hierzu gehören wirtschaftliche Schäden, emotionale Konflikte oder Gefahren für die Gesundheit. Gerade Wildtiere, die als Kulturfolger zählen und gelernt haben, mit dem Menschen zu leben, sowie von seiner Nähe zu profitieren, suchen immer wieder Siedlungsräume auf bzw. nutzen ausschließlich diese als Lebensraum. Städte und bewohnte Gebiete bieten den Tieren viele Vorteile: Gegenüber Feld und Wald deutlich höhere Umgebungstemperaturen im Winter gehören ebenso dazu wie ein durch weggeworfene Lebensmittel verbessertes Nahrungsangebot. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die zahlreichen Unterschlupfmöglichkeiten, die der Siedlungsbereich bietet. Gerade wegen der Wildtiere, die auf diese Weise quasi vom Nachbarn zum „Untermieter“ werden, wünschen sich immer mehr Menschen in Baden-Württemberg Unterstützung und Beratung im Umgang mit Fuchs, Marder, Waschbär und Co. Dies ist nicht immer leicht, da wildlebende Tiere durch Gewöhnung ihr Verhalten teilweise stark verändern. Dieser Prozess schreitet auch in Heidelberg immer mehr voran. Beispiele dafür sind die Gänse auf der Neckarwiese, die Wildschweine in Ziegelhausen oder die Waschbären in Wieblingen.

Wildtierbeauftragte und Stadtjäger stellen dazu gemeinsam ein Fachberatungsangebot auf. Der Wildtierbeauftragte ist gesetzlich bei der Unteren Jagdbehörde, eine Aufgabe, die das Landschafts- und Forstamt wahrnimmt, angesiedelt. Der Stadtjäger ist ebenfalls ein Mitarbeiter des Landschafts- und Forstamtes und dort in der Abteilung Forst beschäftigt. Diese räumliche und organisatorische Nähe beider Funktionen bietet den Vorteil sehr kurzer Wege, rascher Abstimmungen und im Bedarfsfall auch einer zügigen Vertretungsregelung. Schnelles und sachkundiges Reagieren bei Problemen mit Wildtieren ist dabei ein zentrales Element einer bürgernahen Aufgabenwahrnehmung. Während beim Wildtierbeauftragten die Hauptaufgaben bei der Vermittlung und Kooperation mit den verschiedenen Akteuren im „Wildtier Netzwerk“, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Unterstützung im Wildtiermonitoring liegen, hat der Stadtjäger beratende und ausführende Tätigkeiten im befriedeten Bezirk, also dem innerstädtischen Bereich.

2. Aufgabenbereiche

2.1 Wildtierbeauftragte

In Baden-Württemberg sind die Wildtierbeauftragten die zentralen Ansprechpersonen rund um das Thema Wildtiere auf Land- bzw. Stadtkreisebene. Durch das Jagd- und Wildtiermanagement Gesetz (JWMG) haben sie eine gesetzliche Benennung bekommen. Nach § 61 JWMG wird gefordert, die Wildtierbeauftragten als Fachberatung anzustellen, um wildtierbezogene Querschnittsaufgaben zu erfüllen. Ihre Aufgaben lassen sich in fünf Hauptbereiche aufteilen: Fachberatung, Aufstellung und Umsetzung von Konzepten, Netzwerkarbeit, Wildtiermonitoring und Verbreitung wildtierökologischer Kenntnisse. Nachfolgend werden diese Bereiche näher beschrieben:

Fachberatung bedeutet, dass die Wildtierbeauftragten seitens der unteren Jagdbehörde als fachkundige Beratung und Unterstützung im Umgang mit Wildtieren bereitstehen. Sie dienen als Ansprechpartner für die Jägerschaft, öffentliche Stellen, wie Stadtverwaltungen, Veterinärämter, Umweltämter, auch für Naturschutzverbände und private Personen.

Weiter sind Sie für die **Koordination und Betreuung von Konzepten** zuständig, die Wildtiere betreffen. Beispielsweise Wildruhegebiete, Generalwildwegeplan, Aktionsplan Auerhuhn, Waldumbau und Jagd, Tierseuchen, Wildunfälle, Fütterung, etc.

Ein großes **Netzwerk** ist eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen der Wildtierbeauftragten. Daher werden sowohl regional als auch überregional Kontakte vermittelt um den Austausch verschiedener Akteure im Umkreis zu fördern. Dazu gehört ein laufender Dialog mit der Forstverwaltung, Stadtjägern, Polizei, Feuerwehr, Umweltverbänden sowie mit Mitarbeitern der Forstlichen Versuchsanstalt und der Wildforschungsstelle des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg.

Wildtiermonitoring bedeutet eine wissenschaftliche, strukturierte und langfristige Überwachung von Populationen, also eine Wildtiererfassung. Die Überwachung erfolgt einerseits durch systematische Monitoringaktionen, welche von den Wildtierbeauftragten fachlich begleitet und unterstützt werden, andererseits aber auch durch Meldungen von zufällig aufgefundenen Hinweisen oder Sichtungen, welche plausibilisiert und dokumentiert werden müssen. Basierend auf den Ergebnissen des Wildtiermonitorings können Rückschlüsse auf die Populationen der einzelnen Arten und ihren Erhaltungszustand gezogen werden. Hieraus ergeben sich wiederum Schutz- oder Jagdkonzepte. Des Weiteren fließen die Ergebnisse in den Wildtierbericht für Baden-Württemberg ein, für den die Wildtierbeauftragten Zuarbeit leisten.

Die Wildtierbeauftragten sollen außerdem die **Verbreitung von wildtierökologischen Kenntnissen** fördern. Hierzu dient beispielsweise die Teilnahme an waldpädagogischen Veranstaltungen von Netzwerkpartnern oder die Pressearbeit.

2.2 Stadtjäger

Stadtjäger sind „der verlängerte Arm“ von Wildtierbeauftragten. In erster Linie sind Stadtjäger beratend tätig. Sie beraten Bürgerinnen und Bürger zu **Vergrämung und Präventionsmaßnahmen**. In der beratenden Funktion suchen Stadtjäger weiter nach Lösungen für Konflikte. Beispielsweise durch Maßnahmevorschläge zur Prävention von Schäden an Haus, Garten oder Auto. Bei Situationen mit Wildtieren, in denen die **öffentliche Sicherheit** gefährdet ist, kommt der Stadtjäger ggf. in Kombination mit Polizei und Feuerwehr zum Einsatz. Treten Wildtiere dem Menschen zu nahe und leben beispielsweise mit im Haus, im Dachstuhl oder Garten, wird zuerst versucht, das Tier zu vergrämen. Hierzu halten Stadtjäger verschiedene Mittel und Methoden bereit. Geht eine Gefahr von dem Tier aus muss es **ggf. auch erlegt** werden. Dies ist aber immer nur die letzte Option, wenn alle anderen Versuche der Konfliktlösung erfolglos geblieben sind, bzw. wenn eine Gefahrenlage oder eine Notsituation nicht anders gelöst werden kann.

Bei den Stadtjägern muss unterschieden werden zwischen „anerkannten“ und „eingesetzten“ Stadtjägern. Mit abgeschlossener Stadtjägerausbildung können diese durch die zuständige Untere Jagdbehörde anerkannt werden. Für die Ausübung wird eine Einsetzung durch die zuständige Gemeinde benötigt. Im befriedeten Bezirk ruht die Jagd. Möchte man dennoch die Jagd ausüben, benötigt man eine Sondergenehmigung. Ist ein ausgebildeter und geprüfter Stadtjäger bei einer Gemeinde eingesetzt, so entfällt diese. Die nicht eingesetzten Stadtjäger, wie auch Jäger ohne Stadtjägerausbildung benötigen weiterhin eine Sondergenehmigung für die Jagd im befriedeten Bezirk.

3. Darstellung des Arbeitsablaufes für Fachberatung bei Bürgeranfragen

3.1 Übersicht

Bei Anrufen von Bürgern, die einen Konflikt oder ein Notfall mit einem Wildtier melden, hat sich in Heidelberg ein Ampelsystem zur Einschätzung der Fälle bewährt. Die stellt sich wie folgt dar:

Kategorie Notfall

Hier handelt es sich um verletzte Tiere, Tiere in einer Zwangslage, Verkehrsunfälle oder wenn Gefahr in Verzug ist. Bei dieser Kategorie wird zunächst unterschieden, wo sich das Ereignis zugetragen hat: Im innerstädtischen Bereich kommt der Stadtjäger zum Einsatz, im bejagbaren Außenbereich werden schnellstmöglich die betroffenen Jagdpächterverständigt.

Kategorie „grün“

Bei Kategorie grün handelt es sich entweder um Fälle, bei denen eine telefonische Beratung ausreichend ist oder um Fälle, bei denen Tiere betroffen sind, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Hier wird durch die Wildtierbeauftragte oder den Stadtjäger beraten und eventuell an zuständige Stellen verwiesen. Auch Wildtiere die dem JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) unterliegen, können in diese Kategorie fallen, wenn es sich um einzelne Sichtungen handelt und kein oder allenfalls ein geringer Schaden durch diese Tiere entstanden ist. Hier werden die Wildtierbeauftragte und der Stadtjäger ebenfalls beratend tätig.

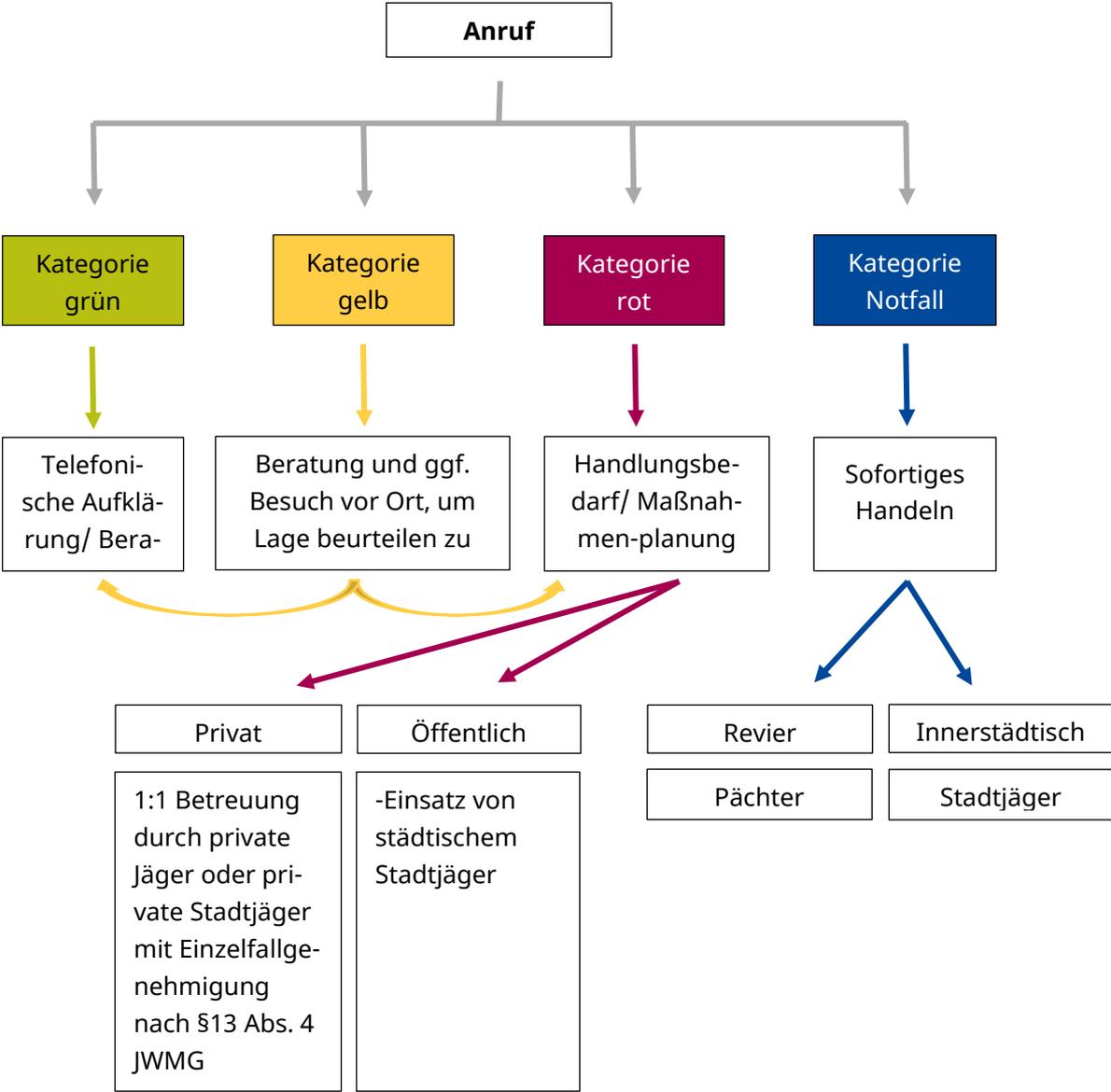
Kategorie „gelb“

Bei Kategorie gelb handelt es sich um Fälle, bei denen es um Tiere geht, die dem JWMG unterliegen, die regelmäßig gesichtet werden und dabei auch Schaden verursachen. Dieser ist in zumutbarem Umfang. Auch hier findet eine Beratung durch die Wildtierbeauftragte oder den Stadtjäger und falls nötig, eine Besichtigung vor Ort statt, um die Situation einzuschätzen. Es können, wenn gewünscht, auf privaten Flächen, private Jäger oder private Stadtjäger durch die Eigentümer, nach § 13 Abs. 4 JWMG beauftragt werden.

Kategorie „rot“

Bei Kategorie rot, handelt es sich um Fälle mit akutem Handlungsbedarf. Beispielsweise bei regelmäßig auftretenden Schäden, verhaltensauffälligen oder kranken Tieren, oder wenn eine Gefährdung von Haustieren oder Personen vorliegt. Befindet sich der Konflikt im öffentlichen Bereich folgt ein Einsatz des Stadtjägers. Ist der Konflikt auf einem privaten Grundstück wird eine 1:1-Betreuung durch einen privaten Stadtjäger oder Jäger mit einer Einzelfallgenehmigung nach §13 Abs.4 JWMG angestrebt.

3.2 Einsatzdiagramm



3.4 Kategorisierungstabelle

| Kategorie | Fallbeispiel | Maßnahmen | |
|----------------------------|--|--|--|
| | | Revier | Innerstädtisch |
| NOTFALL ! | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefahr in Verzug ➤ Verkehrsunfall ➤ Verletztes Tier ➤ Tier in Zwangslage | Pächter | Stadtjäger |
| | | | |
| grün | <ul style="list-style-type: none"> ➤ unregelmäßige Sichtung ➤ Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen ➤ Tierfund von Tieren die nicht dem Jagdrecht unterliegen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung durch den WTB oder SJ (telefonisch) ➤ ggf. Flyer zum Umgang mit Wildtieren ➤ Verweis auf Spezialisten (Wildvogelhilfe, etc.) | |
| gelb | <ul style="list-style-type: none"> ➤ regelmäßige Sichtung ➤ einmaliger Schaden (zumutbarer Umfang) | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung durch den WTB oder SJ ➤ ggf. Besichtigung vor Ort ➤ Einsatz von Wildkamera ➤ ggf. Flyer zum Umgang mit Wildtieren ➤ Vergrämung durch die Geschädigten bzw. von ihnen beauftragte Personen ➤ Nach Einschätzung der Lage/ längerer Beobachtung: ggf. Neueinschätzung, ob Kategorie grün oder rot | |
| rot | <ul style="list-style-type: none"> ➤ regelmäßige Sichtung ➤ regelmäßiger Schaden ➤ zu vermutende Erkrankung oder Verhaltensauffälligkeit ➤ Gefährdung von Haustieren oder Personen | PRIVAT | ÖFFENTLICH |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ➤ 1:1 Betreuung durch private Jäger oder private Stadtjäger mit Einzelfallgenehmigung nach §13 Abs. 4 JWMG | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz von städtischem Stadtjäger |